war, die Rathsacten aus dem Hause holen zu lassen, derselbe wurde auf diese Weise in seiner Abwesenheit depossediert und der Rath erwählte auch für ihn, entgegen dem Willen der Regierung, sofort einen Nachfolger. Philipp Manecke war nicht der Mann danach, dieses Verfahren ruhig hinzunehmen. Er wurde gegen den Rath klagbar, und ein Spruch der Juristenfacultät in Gießen, an welche die Acten verschickt wurden, fiel zu seinen Gunsten aus. Einer weiteren Verfolgung des Processes machte der Landesherr ein Ende durch folgenden in Originalausfertigung vorliegenden Bescheid, der zwar als ein Act von Cabinetsjustiz sich darstellt, nach Lage der Verhältnisse aber als eine weise und der Billigkeit entsprechende Entscheidung angesehen werden muß:

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst August Bischoff zu Osnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemit in Gnaden zu wissen. Demnach Unß Unsere zur Regierung verordnete Vice Cantzler und Räthe unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen in der wegen abgesetzeten Syndicats alhier zu Hannover zwischen Dr. Philip Maneken und Burgermeister und Rath rechtschwebenden Sache von Giessen eingeholten Urtel gedachten Maneken die Restitution in integrum zuerkanndt; Alß nun zwar zu redressirung sothanes judicati Burgermeister und Rath von solcher Urtel suppliciret, und sich befunds, auß denen hinc inde eingekommenen Schrifften, daß die Verbitterung der Gemüther immer hefftiger worden, gleichwohl aber sich auch ohne merkliche praejuditz des publici die von erwehnten Maneken vorhabende Restitution nicht practiciren lassen will: So seynd Wir in Gnaden gemeynt, diese sonst annoch weit außsehende Streitsache solcher gestalt aufzuheben, daß, weil die Auffsagung besagten Dr. Maneken unzeitig geschehen, ihm wegen des daher veruhrsachten Abgangs dreyhundert Thlr. zu geben, auch übrigens ihm annoch ein gantzes Jahr die Freyheit, so er sonst alß Syndicus gehabt, gegönnet und verstattet werde; auch was also durch diesen bey Rathause vorgegangenen Wiederwillen veranlasset, Keinem zur Verkleinerung oder Nachtheil seiner Ehre gereichen solle.